

## SATZUNG

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 5. Juli 2017

### § 1 NAME UND SITZ

Der Hausärzterverband Hamburg e.V. hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Der Hausärzterverband Hamburg e.V. ist Mitglied des Deutschen Hausärzterverband e.V. mit Sitz in Köln.

### § 2 ZWECK DES VERBANDES

1. Der Hausärzterverband ist ein organisatorischer Zusammenschluss von in Hamburg hausärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzten bzw. Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung, die in Hamburg hausärztlich tätig werden wollen. Seine Ziele und Aufgaben erfüllt der Verband insbesondere

durch die organisatorische Zusammenfassung der im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg hausärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte

a) zur Vertretung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Interessen gegenüber der Ärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung, den Behörden, den Parteien und gegenüber der Öffentlichkeit,

- b) zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber anderen ärztlichen Fachgruppen,
- c) zur Abstimmung und Verfolgung gemeinsamer Interessen mit anderen ärztlichen Verbänden und Genossenschaften,
- d) zur Vertretung der Interessen gegenüber den Kranken- und Sozialversicherungen,
- e) zur Förderung der hausärztlichen Weiterbildung und der hausärztlichen Fortbildung,
- f) zur Förderung der Kenntnisse und Möglichkeiten in den beruflichen und wirtschaftlichen Fragen,
- g) zur Herstellung und Pflege kollegialer Beziehungen,
- h) zur Mitarbeit in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Ärzteschaft in Hamburg,
- i) zur Förderung der Ausbildung und der Lehre und der Forschung in der Allgemeinmedizin,
- j) zu Verhandlungen und Abschlüssen von Verträgen mit den Krankenkassen, insbesondere über die hausarztzentrierte Versorgung, und Verträgen mit anderen Leistungserbringern.

2. Der Zweck des Hausärzterverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Hausärzterverband Hamburg hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied im Hausärzterverband Hamburg kann jede Ärztin und jeder Arzt werden, die respektive der
  - a) nach Maßgabe des SGB V – sei es als zur vertragsärztlichen Versorgung Zugelassener oder Ermächtigter, sei es als Angestellter - an der hausärztlichen Versorgung im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg teilnimmt,
  - b) sich in einer Weiterbildung befindet, deren Abschluss zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt
  - c) als Fachärztin / Facharzt für Allgemeinmedizin in einem Krankenhaus oder einer anderen Gesundheitseinrichtung oder für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätig ist.

Soweit ein im Gebiet der Freien und Hansestadt wohnhafter oder tätiger Arzt nach Maßgabe der in der Mitgliederversammlung am 9. Dezember 2009 beschlossenen Satzung ordentliches Mitglied im Hausärzterverband Hamburg ist, aber nach den vorstehenden Bestimmungen nicht mehr zum Kreis der ordentlichen Mitglieder gehören könnte, kann er auch nach Wirksamwerden der Satzungsänderung ordentliches Mitglied bleiben.
3. Außerordentliche Mitglieder können sein:
  - a) alle vormals in der hausärztlichen Versorgung tätigen Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung als Selbständige oder Angestellte vollständig aufgegeben haben,

- b) Studierende der Humanmedizin, die eine hausärztliche Tätigkeit anstreben,
- c) Fördernde Mitglieder (Verbände, Vereinigungen, Organisationen, Unternehmungen und Gesellschaften sowie natürliche Personen, die Mittel zur Förderung des Satzungszwecks des Hausärzterverband Hamburg e.V. regelmäßig zur Verfügung stellen oder den Satzungszweck anderweitig fördern wollen), nachdem der Vorstand deren Aufnahme beschlossen hat,
- d) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt wurden.

4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

5. Jedes Mitglied erhält eine Satzung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestrebungen des Verbandes tatkräftig zu unterstützen. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung des auf der Grundlage des § 5 erhobenen Beitrages verpflichtet.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod
  - b) durch Austritt aus dem Hausärzterverband Hamburg, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende jedes Kalenderhalbjahres

schriftlich erklärt werden kann; maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet außerdem zum Ende des Kalenderhalbjahres, in welchem die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 entfallen. Das Mitglied hat den Wegfall der Voraussetzungen gegenüber dem Hausärzterverband Hamburg anzuzeigen; geschieht dies nicht, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung etwa über die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft hinaus entrichteter Mitgliedsbeiträge nach § 5.

2. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Hausärzterverband Hamburg, über den bei folgenden Tatbeständen vom Vorstand beschlossen wird:

- Nichterfüllung von übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Hausärzterverband Hamburg,
- Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Hausärzterverbandes Hamburg,
- Zuwiderhandlung gegen die ärztlichen Berufspflichten, die mit einer Sanktion nach Maßgabe der §§ 58 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe oder einer berufsgerichtlichen Maßnahme nach § 3 des Hamburgischen Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe geahndet wurde,

-Anordnung des Ruhens oder der Entziehung der Approbation nach Maßgabe der Bundesärzteordnung.

Der Vorstandsbeschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Dem betroffenen Mitglied steht ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheides in der Geschäftsstelle des Vorstandes des Verbandes eingegangen sein. Maßgebend für den Eingang ist das Datum des Poststempels.

## **§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Art und Höhe der Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Der Hausärzterverband Hamburg führt für seine ordentlichen, beitragspflichtigen Mitglieder an den Bundesverband den Beitrag ab, wie er von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 ORGANE DES VERBANDES**

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Auslagen und Kosten können nur nach Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss innerhalb von sechs Wochen dann einberufen werden, wenn mindestens fünfzig ordentliche Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Versammlungsortes vom Vorsitzenden des Verbandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist allgemein beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.
4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber Antrags- und Rederecht.

## **§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über berufs- und standespolitische sowie gesundheitspolitische Angelegenheiten,
  - b) Wahl des Vorstands,
  - c) Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Finanzberichtes,
  - d) Entlastung des Vorstands,

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Festsetzung von Entschädigungen für Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse (s. im Gegensatz dazu § 6 Satz 3 Auslagen und Kosten),
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter,
- h) Wahl von Ausschüssen, Einsetzen eines Wahlausschusses,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- j) Beschluss bei Berufung gegen Vereinsausschluss,
- k) Beschluss über Satzung des Verbandes.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen nach Abs. 1 Buchstabe k) sowie über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 9 Abs. 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (75 %) der
4. Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden als dessen beide Stellvertreter und vier Beisitzern. Das Amt des 3. Vorsitzenden ist mit dem Amt des Schatzmeisters verbunden. Einer der vier Beisitzer übt das Amt des Schriftführers aus.
2. Weiterhin kann der Vorstand geeignete Mitglieder des Hausärzteverbandes Hamburg in den Vorstand kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Sie können gezielt mit besonderen Aufträgen vom

Vorstand beauftragt werden. Die Kooptierung kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit widerrufen werden.

3. Der Vorstand nach Absatz 1 wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Die Wahl wird schriftlich und geheim durchgeführt. Wahlberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Einladung Mitglieder des Hausärzteverbandes Hamburg waren.
4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende werden in je einem getrennten Wahlgang gewählt, die vier Beisitzer in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Die Wahl des Schriftführers aus den Reihen der Beisitzer erfolgt in einem gesonderten Wahlgang. Als 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender und als Schriftführer ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, stattzufinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Wahl zum Beisitzer entscheidet die Stimmenzahl. Die vier Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind gewählt.
5. Der Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abberufen werden (siehe § 7c). Wiederwahl zum Vorstand ist zulässig.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit wird eine Nachwahl durchgeführt. Die Nachwahl findet für die restliche Amtszeit des Gesamtvorstandes statt.

## **§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG DES HAUSÄRZTEVERBANDES**

1. Die Geschäfte des Hausärzteverbandes werden vom Vorstand geführt. Dieser wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden vertreten. Bei seiner Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende an seine Stelle. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - a) Erledigung der laufenden Geschäfte,
  - b) Vorbereitung zur Mitgliederversammlung,
  - c) Verhandlungen mit Organisationen und Behörden; hierzu kann der Vorstand einen Beauftragten bestellen,
  - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - e) Entwurf des Haushaltsplanes und Aufstellung der Jahresrechnung,
  - f) Anstellung von Mitarbeitern,
  - g) Bildung von Arbeitsausschüssen und besondere Arbeiten,
  - h) Bestellung der Schriftleitung und Überwachung der Veröffentlichungen des Hausärzteverbandes,
  - i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

j) Benennung der Delegierten und deren Stellvertreter zur Delegiertenversammlung des Deutschen Hausärzteverbandes.

2. Der Vorsitzende des Hausärzteverbandes beruft zu den Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens acht Tage vorher im Allgemeinen schriftlich ein. Ausnahmen von der Ladungsfrist sind zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner nach § 9 Abs. 1 gewählten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen. In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit kann der 1. Vorsitzende des Hausärzteverbandes nach fernmündlicher oder schriftlicher Absprache mit drei von vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes, die nach § 9 Abs. 1 gewählt sind, entscheiden. Kontenbewegungen der Verbandskasse nimmt der Schatzmeister nach Zustimmung durch den Vorstand vor. Im Verhinderungsfall wird er durch den amtierenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand kann Mitarbeiter der Geschäftsführung in von ihm festzulegendem Rahmen zur Durchführung von Kontenbewegungen ermächtigen.

### **§ 11 RECHNUNGSPRÜFUNG**

Die Buchprüfung und die Kasse des Verbandes müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr überprüft werden. Hierzu werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter bestellt, die über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten haben. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Geschäftsjahre. Sie beginnt mit dem Jahr ihrer Wahl.

### **§ 12 DAS GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 AUFLÖSUNG DES HAUSÄRZTEVERBANDES HAMBURG**

1. Die Auflösung des Hausärzteverbandes oder der Austritt aus dem Deutschen Hausärzteverband e.V. kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abweichend von § 7 Abs. 3 ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss unter Wahrung der Frist nach § 7 Abs. 2, spätestens aber innerhalb von drei Monaten erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 beschlussfähig ist. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (75 %) der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Die Liquidation des Hausärzteverbandes erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (75 %) der Stimmen der anwesenden Mitglieder bestimmt. Bei Auflösung des Hausärzteverbandes hat kein Mitglied irgendeine Anrechte an das verbleibende Verbandsvermögen. Nach beendeter Liquidation ist ein etwa verbleibendes Vermögen an den Deutschen Hausärzteverband e.V. zu übereignen.

Hamburg, am 7. Juli 2017